



öffentlich

Betreff:

Konzessionsverträge Strom der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 11.10.2010

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
03.11.2010	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, vor Verlängerung oder Neuvergabe, der jeweils auslaufenden Konzessionsverträge für die Stromversorgung der Landeshauptstadt Potsdam beiliegenden und mit Rechtsgutachten gesicherten Musterkonzessionsvertrag zu prüfen. Die Prüfung soll auch Handlungsoptionen einer Netzübernahme durch die EWP sowie eine Kooperation der EWP mit anderen Netzbetreibern umfassen.

Die EWP erstattet der Stadt jährlich zusammen mit der Jahresendabrechnung über die Konzessionsabgaben Bericht.

Gez. Nils Naber
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die von der Landeshauptstadt Potsdam vergebenen Wegerechte für die Verlegung und den Betrieb von Stromversorgungsleitungen im Stadtgebiet sind Gegenstand der sogenannten Konzessionsverträge zwischen Netzbetreiber und der Stadt. Diese Verträge dürfen eine Laufzeit von max. 20 Jahren nicht überschreiten. Dem Neuabschluss eines solchen Konzessionsvertrages ist eine öffentliche Bekanntmachung der Beendigung des laufenden Vertrages im (elektronischen) Bundesanzeiger vorzuschalten. Gegenwärtig sind eine ganze Reihe solcher Bekanntmachungen nach § 46 Abs. 3 Energie Wirtschaftsgesetz (EnWG) im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Bekanntmachung gemäß EnWG ist mit einer Aufforderung zur Bewerbung für eine Verlängerung bzw. eines Neuabschlusses des Konzessionsvertrages verbunden. Damit besteht die Möglichkeit, Abschlüsse im Sinne des Musterkonzessionsvertrages zu schließen.

Anlage: Musterkonzessionsvertrag ist im RIS hinterlegt